



SATZUNG

§ 1

NAME UND SITZ

Der SV Viktoria 08 Lübeck e.V. ist am 01.06.1908 gegründet mit Sitz in Lübeck.

§ 2

ZWECK UND ZIEL

Der Verein SV Viktoria 08 Lübeck e.V. ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Zweck und Ziel des Vereins ist die Förderung des Sports von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen. Der Satzungszweck wird erreicht durch ein breites und niedrigschwelliges Angebot von sportlichen Trainingseinheiten und Wettbewerben.

§ 3

MITTEL UND ZWECK

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder in ihrer Eigenschaft als Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Mittel zur Erreichung des satzungsgemäßen Zweckes sind v.a. und im Besonderen

1. Das Angebot und die Durchführung von geordneten, regelmäßigen und methodisch gestützten Sport- und Spielübungseinheiten, insbesondere Fußballtrainingseinheiten und geordneter Wettbewerbe; sowie die Anschaffung, Bereitstellung und Erhaltung von geeigneten zeitgemäßen Trainingsgeräten, darüber hinaus die Gestellung, Aufbereitung und Organisation der dazu nötigen Örtlichkeiten und Plätze.
2. Die Aus- und Fortbildung sowie ggfs. Anstellung von Personen, die menschlich und fachlich geeignet sind, das satzungsgemäße Sportangebot durchzuführen; hierzu zählen insbesondere Trainer, Übungsleiter, Schiedsrichter und technisches Personal.



§ 4

AUFNAHME

Mitglied des SV Viktoria 08 Lübeck e.V. kann werden, wer diese Vereinssatzung sowie die Satzung und die geltenden Beschlüsse des Turn- und Sportbunds der Hansestadt Lübeck anerkennt.

1. Die Aufnahme vollzieht der Vorstand.
2. Mit dem Eintritt ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten, deren Höhe die Versammlung bestimmt.
3. Das Geld wird bei Nichtaufnahme zurückerstattet.
4. Der Verein darf sich parteipolitisch nicht betätigen und in diesem Sinne seine Mitglieder politisch nicht beeinflussen.
5. Die Mitgliedschaft ist nicht an religiöse oder rassische Begriffe zu knüpfen.

§ 5

AUSTRITT

1. Den Mitgliedern ist der Austritt aus dem Verein jederzeit möglich. Der Austritt ist zwei Wochen zum jeweiligen Quartalsende schriftlich beim Vorstand des Vereins zu erklären. Mit der Abmeldung erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen.
2. Die Beiträge sind voll zu zahlen, auch für das Quartal, in dem der Austritt erfolgt.
3. Mitglieder, welche mit Ämtern betraut waren, haben zuvor Rechenschaft abzulegen.

§ 6

AUSSCHLUSS

1. Der Ausschluss kann erfolgen:
 - bei vereinsschädigendem Verhalten oder bei groben Vergehen gegen die Vereinssatzung oder Bundessatzung oder –Beschlüsse
 - bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb wie außerhalb des Vereins
 - ferner bei Verzug in der Bezahlung der Vereinsbeiträge über drei Monate
2. Den Ausschluss vollzieht der Vorstand.
Gegen den Ausschluss ist Berufung innerhalb von zwei Wochen zulässig.
3. Von dem Zeitpunkt, ab dem das auszuschließende Mitglied von der Einleitung des Ausschlussverfahrens durch den Vorstand in Kenntnis gesetzt wird, ruhen alle Funktionen und Rechte des betreffenden Mitglieds im Verein; insbesondere hat er sofort alle in seiner Verwahrung befindlichen Gegenstände, Schriftstücke und Kassen an den Vereinsvorstand abzugeben.



§ 7

PFLICHTEN DER MITGLIEDER BESTEHEN IN:

1. Zahlung der Beiträge
2. der Beachtung und Einhaltung der Vereins- und Bundessatzungen, den Versammlungs- und Bundesbeschlüssen, sowie aller Maßnahmen des Turn- und Sportbunds der Hansestadt Lübeck e.V.
3. Förderung der in der Vereinssatzung niedergelegten Grundsätze des Vereins.

§ 8

RECHTE DER MITGLIEDER BESTEHEN IN:

1. Dem Anteil an allen durch die Satzung gewährleisteten Einrichtungen des Vereins.
2. Die Rechte der Mitglieder sind nicht übertragbar.

§ 9

BEITRÄGE

1. Die Beiträge und deren Höhe richten sich nach den Bedürfnissen des Vereins und werden durch die Jahreshauptversammlung festgelegt, ebenso die Aufnahmegebühr.
2. Der Vorstand ist befugt, eine befristete Beitragsbefreiung von Mitgliedern in besonderen Lebenslagen zu genehmigen.

§ 10

VERWALTUNG

Die Vereinsangelegenheiten werden verwaltet

- durch den geschäftsführenden Vorstand
- durch den erweiterten Vorstand
- durch die Jahreshauptversammlung



§ 11

DER VORSTAND

besteht aus 7 Mitgliedern und zwar aus

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden, sogleich auch Schriftführer
- c) dem Kassenwart
- d) dem Herrenabteilungsleiter
- e) dem Schiedsrichterobmann
- f) dem Jugendabteilungsleiter
- g) dem Stellvertreter des Jugendabteilungsleiters

Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem 1.Vorsitzenden, dem 2.Vorsitzenden und dem Kassenwart.

Im Innenverhältnis können die geschäftsführenden Vorstände den Verein einzeln vertreten. Im Außenverhältnis wird der Verein stets durch zwei geschäftsführende Vorstände vertreten.

Die Wahl des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstands erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf der Jahreshauptversammlung. Der Jugendabteilungsleiter sowie der stellvertretende Jugendabteilungsleiter werden durch die Jugendvollversammlung gewählt und nachträglich durch die Mitgliederversammlung bestätigt. Wahlen und Bestätigungen erfolgen gemäß der aktuell gültigen Wahlordnung.

Neuwahl muss vorgenommen werden, wenn der bisherige Vorstand das Vertrauen der Mitglieder nicht mehr besitzt (§7 BGB).

Wählbar sind alle Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Ersatzwahlen können auch in außerordentlichen Versammlungen stattfinden.

Im Einzelnen sind die Befugnisse:

1. des ersten Vorsitzenden:

- Leitung des Vereins
- Leitung der Sitzungen, Versammlungen und Hauptversammlungen
- Genehmigung der vom Kassenwart zu bezahlenden Rechnungen
- Führung der Vereinsfunktionäre

2. des Kassenwarts:

- ordnungsgemäße Führung der Kassenbücher
- Einnahme der Beiträge und sonstigen Zuwendungen



- begleichen der genehmigten Ausgaben
- Rechnungslegung (Kassenabschluss)

Zur Erledigung besonders technischer oder geschäftlicher Arbeiten können Mitglieder in beliebiger Anzahl hinzugezogen werden; diese sind von der Mitgliederversammlung zu bestätigen (§30 BGB).

Dem Vorstand und einem erweiterten Kreis in diesem Sinne steht die Beratung aller Vereinsangelegenheiten zu, ferner die Beschlussfassung über solche Angelegenheiten, die ihm von der Versammlung überwiesen werden und in allen Dringlichkeitsfällen. Letztere unterliegen der nachträglichen Genehmigung der Versammlung. Er hat ferner für die genaue und schnelle Durchführung der gefassten Beschlüsse zu sorgen.

§ 12

ZUM ANKAUF / VERKAUF

oder zur Belastung von Grundstücken ist in jedem Falle der Beschluss der Mitgliederversammlung einzuholen.

§ 13

REVISOREN

Zur Prüfung der Kassenführung des Vereins wählen die Mitglieder zwei Revisoren. Diese sind jederzeit berechtigt und verpflichtet, die Kassenführung des Vereins zu prüfen. Nach Ablauf des Geschäftsjahres scheidet einer der Revisoren aus und wird durch Neuwahl ersetzt.

§ 14

VERSAMMLUNGEN UND GENERALVERSAMMLUNGEN

Es finden in jedem Jahr mindestens 3 Sitzungen des Vorstands und 1 Jahreshauptversammlung statt.

Zur Erledigung besonderer und dringlicher Vereinsangelegenheiten können außerordentliche Mitgliederversammlungen stattfinden, in welchen über die geschäftlichen und technischen Fragen beraten und beschlossen wird.

Die Einladung zur Jahreshauptversammlung und weiteren Mitglieder-versammlungen muss frühzeitig erfolgen, mindestens 14 Tage vorher durch Aushang auf der Sportanlage. Am Anfang jedes Jahres findet eine Jahreshauptversammlung statt, die sich v.a. beschäftigt mit:

- a) Rechnungslegung und Geschäftsberichten
- b) Neuwahlen
- c) Änderung der Satzung
- d) Festsetzung der Beiträge und Aufnahmegebühr
- e) Erledigung wichtiger Vereinsangelegenheiten



§ 15

DAS GESCHÄFTSJAHR

des Vereins läuft vom 01.01. bis 31.12. eines jeden Jahres.

§ 16

DIE GESCHÄFTSORDNUNG

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Sitzung oder Versammlung ist beschlussfähig.
2. Die Leitung der Sitzung oder Versammlung liegt beim 1.Vorsitzenden oder des hierzu Beauftragten.
3. Jede Sitzung oder Versammlung muss eine Tagesordnung haben. Dieselbe ist vor Eintritt der Versammlung zu genehmigen.
4. Beschlüsse in nicht besonders wichtigen Fällen sind geltend, wenn sie mit einfacher Mehrheit gefasst werden. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Die Abstimmung geschieht durch einfaches Hochheben der Hand; in besonderen Fällen ist auf besonderen Antrag eine schriftliche Abstimmung vorzunehmen.
5. Zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.
6. Über jede Versammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Die gefassten Beschlüsse müssen klar und deutlich wiedergegeben werden. Das Protokoll muss nach erfolgter Richtigstellung beglaubigt werden, und zwar außer vom Schriftführer von einem der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder.

§ 17

AUFLÖSUNG

Der Verein kann aufgelöst werden, wenn ein Drittel der Mitglieder darauf anträgt und eine Generalversammlung mit neun Zehntel Stimmen der anwesenden Mitglieder dies beschließt.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Turn- und Sportbund der Hansestadt Lübeck e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.



§ 18

VERGÜTUNGEN

Der Vorstand des Vereins ist ermächtigt, Tätigkeiten für den SV Viktoria 08 Lübeck e.V. gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend dafür ist die Haushaltslage des SV Viktoria 08 Lübeck e.V.

Im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten können bei Bedarf Tätigkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Vertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach EStG §3 Nr. 26 bzw. einer Ehrenamtspauschale nach EStG §3 Nr. 26a vergeben und ausgeübt werden.

Im Übrigen haben die Vorstandsmitglieder und beauftragte Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den SV Viktoria 08 Lübeck e.V. entstanden sind; hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten und Reisekosten unter Nachweis von prüffähigen Belegen und Aufstellungen.

§ 19

DATENSCHUTZBESTIMMUNGEN

(1) Datenverarbeitung

1. Zur Erfüllung der Zwecke des SV Viktoria 08 Lübeck e.V. werden unter Beachtung der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Mitgliederdaten gespeichert, übermittelt und gepflegt.
2. Jedes betroffene Mitglied hat das Recht auf:
 - a. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
 - b. Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
 - c. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
 - d. Löschung der zu seiner Person gehörenden Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

(2) Internet

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des SV Viktoria 08 Lübeck e.V. werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes personenbezogene Daten ins Internet gestellt.

(3) Nutzung personenbezogener Daten



Den Funktionären, Mitarbeitern und allen für den SV Viktoria 08 Lübeck e.V. Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der besagten Personen aus dem SV Viktoria 08 Lübeck e.V. hinaus.

§ 20

SCHLUSSBESTIMMUNGEN / GÜLTIGKEIT DER SATZUNG

1. Diese Satzung wurde durch die außerordentliche Mitgliederversammlung am 31.10.2017 beschlossen und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister am 29.01.2019 in Kraft.
2. Die vorherige Satzung verliert damit ihre Gültigkeit.
3. Bestehende Ordnungen mit deren Ergänzungen und Änderungen sind der neuen Satzung nach Inkrafttreten anzupassen, aufzuheben oder neu zu erstellen.